

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2010	Mai2010	Nr. 2
------	---------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01- Rektoratsangelegenheiten - e-mail: andrea.siemering@uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen vom 03.02.2010	Seite 707
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ der Universität Bremen vom 15.02.2010	Seite 711
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „M.Sc. Klinische Psychologie“ der Universität Bremen vom 11.11.2009	Seite 715
Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang „Marine Biology“ der Universität Bremen vom 22.02.2010	Seite 719
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ der Universität Bremen vom 22.02.2010	Seite 723
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen vom 18.03.2010	Seite 727
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen vom 10.02.2010	Seite 733
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ der Universität Bremen vom 01.03.2010	Seite 739
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 01.03.2010	Seite 743

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ der Universität Bremen vom 22.03.2010	Seite 747
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ der Universität Bremen vom 19.04.2010	Seite 751
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Language Sciences“ der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 18.03.2010	Seite 755
Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen (bis Klasse 10) mit dem Schwerpunkt Grundschule der Universität Bremen vom 25.02.2010	Seite 761
Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen vom 25.02.2010	Seite 765
Zugangsordnung für den Master of Education „Inklusive Pädagogik: Lehramt Sonderpädagogik in Kombination mit dem Lehramt für Grund- und Sekundarschulen“ der Universität Bremen vom 25.02.2010	Seite 769
Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen (bis Klasse 10) mit dem Schwerpunkt Sekundarschule /Gesamtschule der Universität Bremen vom 25.02.2010	Seite 775
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 20.01.2010	Seite 779
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bremen vom 15.06.2008	Seite 781
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ an der Universität Bremen vom 09.06.2008	Seite 783
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ an der Universität Bremen vom 16.03.2010	Seite 785

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der
Universität Bremen
vom 3. Februar 2010**

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat am 3. Februar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaft,
 - Wirtschaftsingenieurwesen,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftspsychologie oder
 - einem vom Masterprüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Studiengang, der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Als gleichwertig anerkannt werden Studiengänge, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte in einem Mindestumfang von 90 CP aufweisen.
- b. alternativ zu a) der Nachweis von mindestens 140 CP, die in einem der oben genannten Studiengänge erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Sprachnachweise gem. Buchstabe c und d bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. der Nachweis von Statistikenkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.
- f. Es sind mindestens 24 CP in einem der Studienschwerpunkte „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ oder „Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing“ zum Bewerbungszeitpunkt nachzuweisen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1, Buchstabe a, e und f entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger ist beschränkt und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 30% (30 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts bei mindestens 140 CP.
- zu 70 % (70 Punkte) die Durchschnittsnote aus den Modulen des gem. § 1 Absatz 1 Buchstabe f nachgewiesenen Studienschwerpunktes.

(3) In den Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern verlangen.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an das

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D-28334 Bremen
Germany

zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Höhe von mindestens 140 CP gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b,

(3) Zulassungsanträge sind jeweils bis zum 31. Mai an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer Akademischen Mitarbeiterin bzw. einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer bzw. einem Studierenden.

Die Aufgaben der Auswahlkommission werden in Personalunion mit dem Masterprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Bremen, den 3. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“
der Universität Bremen
vom 15. Februar 2010**

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 15. Februar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte
- Kunstpädagogik
- Kulturwissenschaft
- Medienwissenschaft
- Freie Kunst

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 45 CP in der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte erbracht worden sein.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
1. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
 3. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Kunst- und Kulturvermittlung“;
 4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Kunst- und Kulturvermittlung“;
 5. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“;
 6. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 c und d, kann die Zulassung unter der Bedingung, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird, erfolgen. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 30. Juni (Wintersemester) bzw. 1. Januar (Sommersemester für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden. Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang findet alle zwei Jahre statt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 40% (40 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	25 Punkte
– 1,6 – 2,0	20 Punkte
– 2,1 – 2,5	15 Punkte
– 2,6 – 3,0	10 Punkte
– 3,1 – 3,5	5 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kunst-, kultur- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.
- zu 30% (30 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1d).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 15. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "M.Sc. Klinische Psychologie" der
Universität Bremen
vom 11. November 2009**

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaft) hat am 11. November 2009, ergänzend am 15.03. 2010, gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Klinische Psychologie sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- B.Sc. (B.A.) Psychologie...(Gesamtnote ≤ 2.0)

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Abweichend von Satz 1 können Studierende zugelassen werden, die im Rahmen der Skala der ECTS Grades eine ECTS Note von A oder B nachweisen.

- b. Der Nachweis von mindestens 21 CP in den Bereichen Klinische Psychologie oder Klinische Kinderpsychologie, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15.08.2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, d.h. Niveau C1 (Einstufung erfolgt per Test, TESTDAF-Niveau 4)
- d. Englisch - Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet der Prüfungsausschuss

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis über die Sprachkenntnisse gem. § 1 Absatz 1c und d bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das

Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang Klinische Psychologie werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden. Für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) sind Zulassungsanträge bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 60 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin bzw. des Bewerbers

vergeben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 60 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.

- Maximal 40 Punkte für die Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin bzw. des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.

(4) Auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen wird eine Rangfolge für die Zulassung durch das Sekretariat für Studierende festgelegt.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 3. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang „Marine Biology“
der Universität Bremen
vom 22. Februar 2010**

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat am 22. Februar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 (deutsches System) oder B (US-amerikanisches System) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge: Biologie, Ökologie, Umweltwissenschaften, Meereskunde oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.
- d. Zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen, von entweder zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer und einer/einem ausgewiesenen meeresbiologischen Wissenschaftlerin/Wissenschaftler.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 3.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ein Nachweis der Englischsprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, so werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 3 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 20 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 20 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 30 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte mit meeresbiologischem, ökologischem oder physiologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 30 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- maximal 30 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- maximal 20 Punkte für die Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1d. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(3) Die Auswahlkommission gemäß § 3 schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Biology“ ist zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen in amtlich beglaubigter Form (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang),
- zwei Empfehlungsschreiben,
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 135 CP),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 30. April (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester, für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Die Aufnahmeordnung vom 24. Februar 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. März 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „ International Studies in Aquatic
Tropical Ecology“ der Universität Bremen**
vom 22. Februar 2010

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat am 22. Februar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem bio- oder umweltwissenschaftlichen Studium oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben,
- c. ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben,
- d. zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen, von entweder zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer und einer/einem im Bereich Biologie/Umweltwissenschaften ausgewiesenen Wissenschaftlerin/Wissenschaftler.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gem. § 5.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Englischkenntnisse gem. § 1 Absatz 1b. bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mind. 135) gemäß § 1 Absatz 3,
- Motivationsschreiben
- zwei Empfehlungsschreiben

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 30. April (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden. Davon abweichend können Zulassungsanträge von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, bis zum 15. Dezember des Vorjahres an das Sekretariat für Studierende geschickt werden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 30 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 30 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 40 Punkte für das Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- maximal 30 Punkte für die Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1d. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 40 % gebildet für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind. Das Zulassungsverfahren innerhalb dieser Sonderquote wird unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Dezember) durchgeführt. Verfügbar gebliebene Studienplätze innerhalb dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren mit Bewerbungsschluss zum 30. April zugerechnet.

(5) Die Auswahlkommission gem. § 5 schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Die Aufnahmeordnung vom 20. April 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“
der Universität Bremen
vom 18. März 2010**

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat am 18. März 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge
- Physik
 - Physikalische Ozeanographie
 - Geophysik
 - Physik-Ingenieur
 - Meteorologie
 - Geologie
 - Applied Physics

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,

- b) der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde. Im Einzelfall kann ein vorhergehendes Studium mit einem Physikanteil von mindestens 60 CP als gleichwertig anerkannt werden, sofern ein affines Studienfach (Haupt- oder Nebenfach: Physikalische Ozeanographie, Geophysik, Physik-Ingenieur, Meteorologie, Geologie, Applied Physics, Technomathematik) erfolgreich absolviert wurde,
- c) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben,
- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Environmental Physics begründen. Das Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben. Bewerberinnen/Bewerber, die eine Punktzahl von weniger als 1 erreichen, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.
- e) zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. Mindestens ein Schreiben muss von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der absolvierten Fakultät oder alternativ vom aktuellen Arbeitgeber der Bewerberin/des Bewerbers sein, soweit ein fachlicher Bezug gegeben ist. Das zweite Empfehlungsschreiben

muss einen fachlichen Bezug haben. Die Empfehlungsschreiben werden durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

- Ist ein Bezug zur Physik (1 Punkt) und insbesondere zur Umweltphysik (1 Punkt) zu erkennen?
- Gibt das Empfehlungsschreiben eine Begründung dafür, warum sich der Studiengang Environmental Physics in besonderer Weise für die akademische Weiterqualifikation der Bewerberin/ des Bewerbers eignet (1 Punkt)?
- Alter des Empfehlungsschreibens (0 Punkte = älter als 2 Jahre, 1 Punkt = 12-24 Monate alt, 2 Punkte = 0-12 Monate alt)

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet ebenfalls über die Bewertung des Motivations- und der Empfehlungsschreiben nach Absatz 1d und e. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Sind Zeugnisse und Leistungen, mit denen die Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen sind, nicht eindeutig zu beurteilen, kann von der Bewerberin/dem Bewerber die Teilnahme an einer Eingangsklausur oder an einer mündlichen Prüfung verlangt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein Graduate Record Examinations Zertifikat (GRE) in Physik nachgefordert werden, der erfolgreich mit mindestens 50 % der erreichbaren Punkte absolviert worden sein muss.

(5) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie des Nachreichens der Sprachkenntnisse gemäß §1 Absatz 1c bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(6) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.

§3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Environmental Physics“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- 2 Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. September an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) (50 %) (s. Tabelle 1),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (10 %),
- Ergebnis der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 1 Absatz 3 (5 %),
- Ergebnis der Bewertung der Empfehlungsschreiben nach § 1 Absatz 3 (5 %),
- ggf. Ergebnis der Eingangsprüfung gem. § 1 Absatz 5 oder GRE (30 %).

Tabelle 1: Gewichtung mit Eingangsprüfung/GRE
(Es können 100 % erreicht werden)

Gesamtnote	50 %	A=50 %, B=33%, C=12%,D=0%
Studienschwerpunkte	10%	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6=10%, 1 aus 6=5%)
Motivation	5%	3=5%, 2=3%, 1=1%, 0=0%
Empfehlungen	5%	5=5%, 4=4%, 3=3%, 2=2,5%, 1=0%
GRE	30%	700-800=30%, 600-699=22,5%, 500-599=15%, 400-499=7,5%, <400=0%
Gesamt	100%	

Ohne Eingangsprüfung/GRE gem. § 1 Absatz 5 wird folgende Gewichtung vorgenommen:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) (50 %) (s. Tab. 2),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30 %),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) (10 %; max. Punktzahl 3),
- Inhalt der zwei Empfehlungsschreiben (10%; max. Punktzahl 5)

Tabelle 2: Gewichtung ohne Eingangsprüfung/GRE

Gesamtnote	50%	A=50%, B=33%, C=12%, D=0%
Studienschwerpunkte	30%	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6=30%, 1 aus 6=15%)
Motivation	10%	s. Tabelle 1
Empfehlungen	10%	s. Tabelle 1
Gesamt	100%	s. Tabelle 1

(3) Die Auswahlkommission schlägt nach dem Ergebnis der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind im Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 Hochschullehrende/n und
- 1 Studierende/n.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Sie ersetzt die Ordnung vom 13. Dezember 2006.

Genehmigt, Bremen, den 18. März 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen
vom 10. Februar 2010

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat am 10. Februar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Ecology“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Biologie
 - Ökologie
 - Umweltwissenschaftenoder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. der Nachweis von mindestens 3 CP im Bereich Ökologie, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).
- e. ein Empfehlungsschreiben von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, das nicht älter als 1 Jahr sein darf (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Studiengangs gemäß Absatz 1a und der Nachweis der ökologischen Grundkenntnisse gemäß Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ein Nachweis der Englischsprachkenntnisse gemäß §1 Absatz 1c. bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt,

so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß § 2 Absatz 4 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der Punkte, die die Bewerberinnen bzw. Bewerber im Auswahlverfahren erreicht haben. Es können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die sich auf die Kriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 20 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin bzw. des Bewerbers vergeben.
- Maximal 30 Punkte: Einschlägige Studienschwerpunkte mit ökologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.
- Maximal 30 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- Maximal 20 Punkte: Ein Empfehlungsschreiben von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, das nicht älter als 1 Jahr sein darf. Kriterien für die Bewertung sind: Aussagen zur wissenschaftlich-fachlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wie fachliche Kompetenz, Fähigkeit zu unabhängigem wissenschaftlichem Denken, Initiative, Kreativität, Interesse, sowie Angaben über die allgemeine persönliche Eignung wie aktive Interessen außerhalb des Fachgebiets, soziales Engagement, ggf. berufliche Tätigkeiten, Auslandserfahrung, Alter und Studiendauer, Mitarbeit in der studentischen Hochschul- und Selbstverwaltung.

(3) Für die oben genannten 4 Kriterien werden die Punkte nach dem Rang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in dem entsprechenden Kriterium vergeben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die dem Rang nach folgenden Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin bzw. der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach § 2 Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Der Rektor der Universität Bremen entscheidet über die Zulassung zum Studium.

§ 3

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Ecology“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 135 CP) bzw. äquivalenten Nachweisen,
- ein Empfehlungsschreiben von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, das nicht älter als 1 Jahr sein darf.
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung,
- ausgefüllter Aufnahmeantrag.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 31. Mai (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Die Aufnahmeordnung vom 13. Februar 2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 10. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang
„Computational Materials Science“
der Universität Bremen
vom 1. März 2010**

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat am 1. März 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Computational Material Sciences“ sind:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Physik,
- Chemie,
- Technische Mathematik,
- Elektrotechnik,
- Produktionstechnik ,
- Materialwissenschaft,
- Biophysik/ -chemie,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem fachlich nicht einschlägigen Studiengang gemäß § 1 Absatz 1a kann anerkannt werden, sofern die Bewerberin/ der Bewerber in einer beruflichen Tätigkeit mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse erworben hat, die als gleichwertig anerkannt werden.

b) der Nachweis von mindestens 6 CP in theoretischer Quantenmechanik, die im Erststudium erbracht worden sind.

c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden. Englischkenntnisse werden auf dem Niveau von B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt,

d) ein Motivationsschreiben, das Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Begründung des besonderen Interesses an dem Studiengang Computational Materials
- Sciences (Motivation für die Bewerbung), kurze mündliche Prüfungen
- Darlegung der bisher erworbenen fachlichen Qualifikation und der beruflichen Ziele, die durch den Studienabschluss erreicht werden sollen.

Das Motivationsschreiben wird von der Auswahlkommission hinsichtlich der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, der klaren Darstellung zwischen (angestrebtem) Karriereweg und Studiengang sowie der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der

Ausrichtung des Studiengangs mit maximal 9 Punkten bewertet. Bewerberinnen/Bewerber, die weniger als 6 Punkte erreichen, scheiden aus dem Bewerbungsverfahren aus. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Bewertungsverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin /des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a und 1b entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich die Gleichwertigkeit anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen.

Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie des Nachreichens der Sprachkenntnisse gemäß §1 Absatz 1c bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Fehlen der Bewerberin/dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Aufnahmeausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelor-Module aus dem Studiengang Physik im Umfang von maximal 12 Credits nachgewiesen werden.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen / Bewerber für den Masterstudiengang Computational Materials Science werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1.Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Computational Materials Science ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- .Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß §1 Absatz 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15.07 an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/ Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/der Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a. zu 60% (60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 60 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 50 Punkte,
 - 2,1 – 2,5 40 Punkte,
 - 2,6 – 3,0 30 Punkte,
 - 3,1 – 3,5 20 Punkte,
 - 3,6 – 4,0 10 Punkte.
- b. zu 40% (40 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 Akademischen Mitarbeitende, akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierende/n.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studenten 1 Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 1. März 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen

vom 1. März 2010

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat am 1. März 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und – verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss im folgenden Studiengang:
 - Physik (B. Sc.) oder
 - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. mindestens 150 CP fachwissenschaftliche Physik-Anteile, die in einem vorhergehenden abgeschlossenem Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 110 CP in der Physik und mindestens 30 CP Mathematik enthalten sein,
- c. Sprachkenntnisse: Die für die Universität Bremen geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden. Englischkenntnisse werden auf dem Niveau von B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt,
- d. ein Bewerbungsschreiben.

(2) Über die Äquivalenz und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich die Gleichwertigkeit anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium laut § 1 Absatz 1 bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Dabei können Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen und Teilprüfungen berücksichtigt werden. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie des Nachreichens der Sprachkenntnisse gemäß §1 Absatz 1c bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1b für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Aufnahmeausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelor-Module aus dem Studiengang Physik im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen werden.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (für Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Physik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Bewerbungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Zulassungsanträge sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Februar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (15 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis 1,0 15 Punkte
 - 1,1 - 1,2 14 Punkte
 - 1,3 - 1,4 13 Punkte
 - 1,5 - 1,6 12 Punkte
 - 1,7 - 1,8 11 Punkte
 - 1,9 - 2,0 10 Punkte
 - 2,1 - 2,2 9 Punkte
 - 2,3 - 2,4 8 Punkte
 - 2,5 - 2,6 7 Punkte
 - 2,7 - 2,8 6 Punkte
 - 2,9 - 3,0 5 Punkte
 - 3,1 - 3,2 4 Punkte
 - 3,3 - 3,4 3 Punkte
 - 3,5 - 3,6 2 Punkte
 - 3,7 - 3,8 1 Punkte
 - ab 3,9 0 Punkte
- zu 25% (5 Punkte): Bewerbungsschreiben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens einschließlich der Einzelgespräche wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Akademischen Mitarbeiterinnen/des Akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der Studierenden/des Studierenden 1 Jahr. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 Akademische Mitarbeitende/akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierende/n.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11..

Genehmigt, Bremen, den 1. März 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ der Universität
Bremen**
vom 22. März 2010

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat am 22. März 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ sind:

a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Biologie,
- Physik,
- Psychologie,
- Informatik,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Der Nachweis von mindestens 60 CP aus einer der folgenden Disziplinen, die im Erststudium erbracht worden sind:

- Zoologie,
- Humanbiologie,
- Bio/ Neuropsychologie,
- Biochemie,
- Zell-/Molekularbiologie,
- Genetik,
- Mathematik/ Statistik,
- Humanmedizin/ Klinische Neurologie,
- Physik,
- Chemie
- oder einer als gleichwertig anerkannten Disziplin.

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.

d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

e. ein Empfehlungsschreiben eines/einer Hochschullehrenden, das nicht älter als zwei Jahre sein darf (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Studiengangs gemäß Absatz 1a und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 3.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ein Nachweis der Englischsprachkenntnisse gemäß §1 Absatz 1c. bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassung gemäß §2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß § 2 Absatz 3 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der Punkte, die die Bewerberinnen/Bewerber im Auswahlverfahren erreicht haben. Es können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die sich auf die Kriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die nach dem Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält 0 Punkte.
- Maximal 30 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengangs. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- Maximal 20 Punkte: Empfehlungsschreiben von einer/einem ausgewiesenen neurowissenschaftlichen Wissenschaftlerin / Wissenschaftler.

(3) Die Auswahlkommission gemäß § 3 schlägt auf Grundlage der nach § 2 Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des/der Bewerber/in sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Der Rektor der Universität Bremen entscheidet über die Zulassung zum Studium.

§ 3

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerberinnen/Bewerber werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) bzw. äquivalenten Nachweisen,
- Empfehlungsschreiben von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung,
- ausgefüllter Aufnahmeantrag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Die Aufnahmeordnung vom 13. Februar 2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 10. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ der
Universität Bremen
vom 19. April 2010**

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaft) hat am 19. April 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.
- b. eine Mindestnote von 2,5.
- c. zusammen mindestens 45 CP in Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik oder sonstigen Prüfungsleistungen, mit denen als gleichwertig anerkannte pädagogisch relevante Schlüsselqualifikationen erworben wurden.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a und d entscheidet die Masterzugangskommission auf der Grundlage des in § 5 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ werden nur zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Absatz 3.

(3) Die vollständigen Zulassungsanträge gemäß Absatz 1 und 2 sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende (vgl. Absatz 1) zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolge bildet sich nach der Gesamtnote bzw. nach der Note, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen (mindestens im Umfang von 150 CP) ergibt.

(3) Bis zu 10 % der Studienplätze werden an Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Notendurchschnitt der Abschlussnote des Hochschulabschlusses von mind. 2,5 vergeben.

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
- 1 Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen den 20. April 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung Über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Language Sciences“
der Universität Bremen und
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
vom 18. März 2010**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. März 2010 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 6. Juni 2007 gemäß § 18 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Language Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Language Science“ der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt, wer nachweist:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Language Sciences, Linguistik oder Allgemeine (oder Vergleichende) Sprachwissenschaft oder
einem als gleichwertig anerkannten Studienabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums
oder

der Abschluss eines einzelphilologischen Studiums mit einer sprachwissenschaftlichen Bachelorarbeit. Bei einem noch nicht abgeschlossenen Studium kann der Nachweis, dass es sich um eine sprachwissenschaftliche Bachelorarbeit handelt, über eine kurze Bestätigung der betreuenden Gutachterin/des betreuenden Gutachters erfolgen
oder
ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Nachweis von mindestens 25 CP im Bereich Sprachwissenschaft.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der betreffenden Fremdsprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse erfüllen.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(3) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen sowie über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1a entscheidet ein Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(2) Dem ZA gehören an:

- 2 im Studiengang tätige Hochschullehrende,
- 1 Akademische/r Mitarbeitende/r und
- 1 Studierende/r.

Aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sollen mindestens eine Vertreterin/ ein Vertreter aus jeweils einer der beteiligten Universitäten stammen. Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(2) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studentinnen oder der Studenten ein Jahr.

(3) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

§ 4

Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Language Sciences“ erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular muss mit den nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum **15. Juli** für das Wintersemester bei der

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (international)
Postfach 33 04 40
D- 28334 Bremen
Germany

eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a. Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- b. tabellarischer Lebenslauf,
- c. Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- d. soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Absatz 2

§ 5

Zulassung und Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind diese erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber zum Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl nicht übersteigt.

(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als nach § 1 als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach einer Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Der Zulassungsausschuss gemäß § 3 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 50% (50 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

(5) Der Zulassungsausschuss schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Zulassungsausschuss, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen und das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen gemeinsamen Zulassungsbescheid der Universität Bremen und der Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung an der Universität Bremen vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 2 Absatz 2 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 30. September den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorlegen. Die Einschreibung an der Universität Bremen erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Rangfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) in einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlichen deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 18. März 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Grund- und
Sekundarschulen/ Gesamtschulen (bis Klasse 10) mit dem Schwerpunkt Grundschule
der Universität Bremen**

a. vom 25. Februar 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Hansestadt Bremen hat am 25. Februar 2010 nach § 4 Absatz 4 Bremer Lehrerausbildungsgesetz die Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen (bis Klasse 10) mit dem Schwerpunkt Grundschule“ der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education an Grundschulen. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) vom 31. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und –verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss,
- b. zusammen mindestens 100 CP in den beiden Fächern, für die die Zulassung beantragt wird, einschließlich fachdidaktischer Grundlagen oder als gleichwertig anerkannte Leistungen. In jedem Fach müssen mindestens 50 CP erworben sein. Es müssen Module mit fachdidaktischen Inhalten in beiden Studienfächern absolviert worden sein. Die fachwissenschaftlichen Anteile müssen in einem Studiengang mit Berufsziel Lehramt an Grund- bzw. Sekundarschulen erbracht worden sein. Ein Abschluss, der auf ein Lehramt einer anderen Schulart vorbereitet, kann bei Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen anerkannt werden,
- c. erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 15 CP oder gleichwertige Leistungen,
- d. zwei in Module eingebundene Schulpraktika mit erziehungswissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Schwerpunkt einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung,
- e. Sprachkenntnisse gemäß Anlage 1.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a - c entscheidet die Masterzugangskommission gemäß § 6.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so erfolgt eine Zulassung, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Studienbeginn

Studienanfängerinnen/Studienanfänger im Master of Education werden nur zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Master of Education ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Die Bewerbung beinhaltet die folgenden Dokumente:

- ein ausgefüllter Bewerbungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Absatz 3,
- für Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss an einer anderen Hochschule als der Universität Bremen erworben haben: Ein Nachweis der Herkunftshochschule, für welche Lehrämter an welchen Schularten ihr Bachelor-Abschluss qualifiziert,
- Weitere Nachweise gemäß Anlage 1.

(3) Vollständige Anträge gemäß Absatz 1 und 2 sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende (vgl. Absatz 1) zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird jeweils eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers und die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 6

Masterzugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 - 3, 8 – 10 und 12 eine gemeinsame Masterzugangskommission. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und ein Jahr für Studierende. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt durch den Gemeinsam Beschließenden Ausschuss für die Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und Lehramt an „Sekundarschulen und Gesamtschulen“.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 10/11.

Bremen, den 25. Februar 2010

Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1

Erforderliche Sprachkenntnisse und sonstige Nachweise:

Für alle Studienfächer im Master of Education für ein Lehramt an Grundschulen werden vorausgesetzt:

Deutschsprachkenntnisse, die dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Institution erworben haben.

Für das Studienfach Englisch/ English Speaking Cultures wird vorausgesetzt:

1. Der Nachweis über ein in einem vorherigen Studium erbrachtes Auslandssemester an einer englischsprachigen Hochschule oder über einen spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthalt im Umfang von mindestens 5 Wochen in einem englischsprachigen Land. Der Auslandsaufenthalt darf beim Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als vier Jahre zurückliegen.
2. Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C 1 nach dem Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die schon zu Beginn ihres Bachelorstudiums einen entsprechenden Nachweis erbracht haben. Der Nachweis ist beizulegen.

**Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien/
Gesamtschulen der Universität Bremen**

vom 25. Februar 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Hansestadt Bremen hat am 25. Februar 2010 nach § 4 Absatz 4 Bremer Lehrerausbildungsgesetz die Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen“ der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education an Gymnasien und Gesamtschulen. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) vom 31. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und –verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss in einem Studiengang, bei dem zwei Studienfächer und Bildungswissenschaften studiert wurden, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss,
- b. zusammen mindestens 120 CP in den beiden Fächern einschließlich Fachdidaktik, für die die Zulassung beantragt wird. In jedem Studienfach müssen mindestens 45 CP Fachwissenschaft erbracht sein. Die fachwissenschaftlichen Anteile müssen in einem Studiengang erworben sein, der auf einen Master of Education Studiengang hinführt, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen vermittelt werden. Ein Abschluss, der auf ein Lehramt einer anderen Schulart vorbereitet, kann bei Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen anerkannt werden,
- c. fachdidaktische Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP oder gleichwertige Leistungen,
- d. erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP oder gleichwertige Leistungen,
- e. zusätzlich zu Absatz 1 b – d ein in ein Modul eingebundenes Schulpraktikum mit erziehungswissenschaftlichem und/ oder fachdidaktischem Schwerpunkt einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung,
- f. Sprachkenntnisse gemäß Anlage 1.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a, b, c und d entscheidet die Masterzugangskommission gemäß § 6. Prüfungsleistungen gelten als gleichwertig, wenn sie

in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so erfolgt eine Zulassung, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Studienbeginn

Studienanfängerinnen/Studienanfänger im Master of Education werden zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Master of Education ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Die Bewerbung beinhaltet die folgenden Dokumente:

- ein ausgefüllter Bewerbungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Absatz 3,
- für Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss an einer anderen Hochschule als der Universität Bremen erworben haben: Ein Nachweis der Herkunftshochschule, für welche Lehrämter an welchen Schularten ihr Bachelor-Abschluss qualifiziert

(3) Vollständige Anträge gemäß Absatz 1 und 2 sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende (vgl. Absatz 1) zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird jeweils eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers und die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 6

Masterzugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 - 3, 8 – 10 und 12 eine gemeinsame Masterzugangskommission. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und ein Jahr für Studierende. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt durch den Gemeinsam Beschließenden Ausschuss für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen“. Das Studienzentrum Lehramt ist als ständiges beratendes Mitglied in der Kommission vertreten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 10/11.

Bremen, den 25. Februar 2010

Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1

Erforderliche Sprachkenntnisse:

Für alle Studienfächer im Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen werden vorausgesetzt:

Deutschsprachkenntnisse, die dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Institution erworben haben.

Für die Studienfächer Frankoromanistik und Hispanistik für ein Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen werden vorausgesetzt:

Für das Studienfach Frankoromanistik werden Französischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, für das Studienfach Hispanistik Spanischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis entfällt für BewerberInnen, die in einem vorhergehenden BA-Studium das jeweilige Studienfach im Hauptfach oder im Nebenfach mit mindestens 40 CP abgeschlossen haben. Für Studierende, die auf der Basis der geltenden Bestimmungen von Kooperationsabkommen bzw. Kooperationsabsprachen zugelassen werden, gelten die dort festgelegten CP-Zahlen als Zugangsvoraussetzung.

Für das Studienfach English Speaking Cultures wird vorausgesetzt:

Für das Studienfach English Speaking Cultures werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C 1 Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die schon zu Beginn ihres Bachelorstudiums einen entsprechenden Nachweis erbracht haben. Der Nachweis ist beizulegen.

**Zugangsordnung für den Master of Education „Inklusive Pädagogik: Lehramt
Sonderpädagogik in Kombination mit dem Lehramt für Grund- und Sekundarschulen“
der Universität Bremen**

Vom 25. Februar 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen hat am 25. Februar 2010 nach § 4 Absatz 4 Bremer Lehrerausbildungsgesetz die Zugangsordnung für den Master of Education „Inklusive Pädagogik: Lehramt Sonderpädagogik in Kombination mit dem Lehramt für Grund- und Sekundarschulen“ der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education „Inklusive Pädagogik: Lehramt Sonderpädagogik in Kombination mit dem Lehramt für Grund- und Sekundarschulen“. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) vom 31. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und –verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education „Inklusive Pädagogik: Lehramt Sonderpädagogik in Kombination mit dem Lehramt für Grund- und Sekundarschulen“ sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss;
- b. zusammen mindestens 100 CP in den beiden Unterrichtsfächern, für die die Zulassung beantragt wird, einschließlich fachdidaktischer Grundlagen oder als gleichwertig anerkannte Leistungen. In jedem Fach müssen mindestens 50 CP erworben sein. Es müssen Module mit fachdidaktischen Inhalten in beiden Studienfächern absolviert worden sein. Die fachwissenschaftlichen Anteile müssen in einem Studiengang mit Berufsziel Lehramt an Grund- bzw. Sekundarschulen erbracht worden sein. Ein Abschluss, der auf ein Lehramt einer anderen Schulart vorbereitet, kann bei Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen anerkannt werden;
- c. erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 15 CP oder gleichwertige Leistungen;
- d. zwei in Module eingebundene Schulpraktika mit erziehungswissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Schwerpunkt einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung;
- e. der Nachweis von mindestens 8 CP im Bereich „Umgang mit Heterogenität in der Schule/erschwerter Lern- und Entwicklungsbedingungen“, die im Erststudium erbracht worden sind, oder gleichwertige Leistungen.

- f. ein Motivationsschreiben, das die besondere Eignung und das Interesse am Fachgebiet „Inklusive Pädagogik“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- eine Auflistung von Praktika und Tätigkeiten (z. B. Praktika, Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr/FSJ) und Studienleistungen, die für das Berufsziel und das Masterstudienfach einschlägig sind. Die Dauer der Tätigkeiten ist zu nennen und zu belegen;
 - eine Reflektion der bisherigen fachlichen Auseinandersetzung mit inklusionspädagogischen Fragestellungen und hierbei erworbener Kompetenzen in Studium, Ausbildung und/oder Berufstätigkeit;
 - Fremdsprachenkenntnisse (einschließlich Gebärdensprache).
- Das Schreiben hat sich an einem vom Fachbereich vorgegebenen Muster zu orientieren und soll drei Seiten nicht überschreiten;
- g. ein Praktikum im inklusions/sonderpädagogischen Bereich von mind. 4 Wochen. Praktikumszeiten nach Absatz 1d sind hierfür anerkennungsfähig, sofern sie einschlägig inklusions/sonderpädagogisch sind;
- h. Sprachkenntnisse gemäß Anlage 1.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a bis e entscheidet die Masterzugangskommission gemäß § 6.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und/oder der Prüfungsleistungen nach Absatz 1f und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Master of Education „Inklusive Pädagogik: Lehramt Sonderpädagogik in Kombination mit dem Lehramt für Grund- und Sekundarschulen“ werden nur zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Master of Education „Inklusive Pädagogik: Lehramt Sonderpädagogik in Kombination mit dem Lehramt für Grund- und Sekundarschulen“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Die Bewerbung beinhaltet die folgenden Dokumente:

- ein ausgefüllter Bewerbungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Absatz 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 1f,
- Praktikumnachweis gemäß § 2 Absatz 1g
- für Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss an einer anderen Hochschule als der Universität Bremen erworben haben: Ein Nachweis der Herkunftshochschule, für welche Lehrämter an welchen Schularten ihr Bachelor-Abschluss qualifiziert,
- Weitere Nachweise gemäß Anlage 1.

(3) Die vollständigen Zulassungsanträge gemäß Absatz 1 und 2 sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende (vgl. Absatz 1) zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Masterzugangskommission gemäß § 6 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP),
- Das Motivationsschreiben wird auf Grundlage von § 2 Absatz 1f mit 1 - 9 Punkten bewertet. In die Bewertung des Motivationsschreibens fließt dabei zur Hälfte die Qualität des Schreibens selbst und zur Hälfte der Umfang und die Einschlägigkeit der bisher erworbenen Kenntnisse/Erfahrungen im Bereich Inklusions-/ Sonderpädagogik ein. Die Bewertung fließt wie folgt in die Rangfolgenbildung ein:

- o eine Bewertung mit 1 - 3 Punkten verschlechtert die errechnete Note für die Rangfolgenbildung um 0,2 Punkte,
 - o eine Bewertung mit 4 - 6 Punkten hat keinen Einfluss auf die errechnete Note für die Rangfolgenbildung,
 - o eine Bewertung mit 7 - 9 Punkten verbessert die errechnete Note für die Rangfolgenbildung um 0,2 Punkte.
- Bis zu 10% der Studienplätze werden an Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Notendurchschnitt der Abschlussnote des Hochschulabschlusses von mindestens 2,5 vergeben.

(3) Die Masterzugangskommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 6

Masterzugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Masterzugangskommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Masterzugangskommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
- 1 Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Bremen, den 25. Februar 2010

Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1

Erforderliche Sprachkenntnisse und sonstige Nachweise:

Für alle Studienfächer im Master of Education „Inklusive Pädagogik: Lehramt Sonderpädagogik in Kombination mit dem Lehramt an Grund- und Sekundarschulen“ werden **Sprachkenntnisse bzw. sonstige Nachweise entsprechend der Anlage 1 der Zugangsordnungen für den M.Ed. Grundschule bzw. M.Ed. Sekundarschule** vorausgesetzt.

**Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Grund- und
Sekundarschulen/ Gesamtschulen (bis Klasse 10) mit dem Schwerpunkt
Sekundarschule/ Gesamtschule der Universität Bremen**
vom 25. Februar 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Hansestadt Bremen hat am 25. Februar 2010 nach § 4 Absatz 4 Bremer Lehrerausbildungsgesetz die Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen (bis Klasse 10) mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education an Sekundarschulen/Gesamtschulen (bis Klasse 10). Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) vom 31. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und –verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss,
- b. zusammen mindestens 100 CP in den beiden Fächern, für die die Zulassung beantragt wird, einschließlich fachdidaktischer Grundlagen oder als gleichwertig anerkannte Leistungen. In jedem Fach müssen mindestens 50 CP erworben sein. Es müssen Module mit fachdidaktischen Inhalten in beiden Studienfächern absolviert worden sein. Die fachwissenschaftlichen Anteile müssen in einem Studiengang mit Berufsziel Lehramt an Grund- bzw. Sekundarschulen erbracht worden sein. Ein Abschluss, der auf ein Lehramt einer anderen Schulart vorbereitet, kann bei Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen anerkannt werden,
- c. erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 15 CP oder gleichwertige Leistungen,
- d. zwei in Module eingebundene Schulpraktika mit erziehungswissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Schwerpunkt einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung,
- e. Sprachkenntnisse gemäß Anlage 1.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a - c entscheidet die Masterzugangskommission gemäß § 6.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungs-

leistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so erfolgt eine Zulassung, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Studienbeginn

Studienanfängerinnen/Studienanfänger im Master of Education werden nur zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Master of Education ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Die Bewerbung beinhaltet die folgenden Dokumente:

- ein ausgefüllter Bewerbungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (Amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Absatz 3,
- für Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss an einer anderen Hochschule als der Universität Bremen erworben haben: Ein Nachweis der Herkunftshochschule, für welche Lehrämter an welchen Schularten ihr Bachelor-Abschluss qualifiziert,
- Weitere Nachweise gemäß Anlage 1.

(3) Vollständige Anträge gemäß Absatz 1 und 2 sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende (vgl. Absatz 1) zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird jeweils eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers und die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 6

Masterzugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 - 3, 8 – 10 und 12 eine gemeinsame Masterzugangskommission. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit beträgt für Hochschullehrende zwei Jahre und für Studierende ein Jahr. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt durch den Gemeinsam Beschließenden Ausschuss für die Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und Lehramt an „Sekundarschulen und Gesamtschulen“.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 10/11.

Bremen, den 25. Februar 2010

Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1

Erforderliche Sprachkenntnisse und sonstige Nachweise:

Für alle Studienfächer im Master of Education für ein Lehramt an Sekundarschulen/ Gesamtschulen (bis Klasse 10) werden vorausgesetzt:

Deutschsprachkenntnisse, die dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Institution erworben haben.

Für die Studienfächer Frankoromanistik und Hispanistik für ein Lehramt an Sekundarschulen/ Gesamtschulen (bis Klasse 10)

Für das Studienfach Frankoromanistik werden Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, für das Studienfach Hispanistik Spanischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die in einem vorhergehenden BA-Studium das jeweilige Studienfach mit mindestens 45 CP abgeschlossen haben. Für Studierende, die auf der Basis der geltenden Bestimmungen von Kooperationsabkommen bzw. Kooperationsabsprachen zugelassen werden, gelten die dort festgelegten CP-Zahlen als Zugangsvoraussetzung.

Für das Studienfach Englisch/ English Speaking Cultures wird vorausgesetzt:

1. Der Nachweis über ein in einem vorherigen Studium erbrachtes Auslandssemester an einer englischsprachigen Hochschule oder über einen spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthalt im Umfang von mindestens 5 Wochen in einem englischsprachigen Land. Der Auslandsaufenthalt darf beim Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als vier Jahre zurückliegen.

2. Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die schon zu Beginn ihres Bachelorstudiums einen entsprechenden Nachweis erbracht haben. Der Nachweis ist beizulegen.

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“
der Universität Bremen
vom 20. Januar 2010**

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 20. Januar 2010 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ vom 12. Juli 2006 (Amtliche Mitteilungen der Universität Nr. 2/2007 S. 63), erhält folgende Fassung:

An § 33 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Diese Studienordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 1. März 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bremen**
vom 15. Juni 2008

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 15. Juni 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 12. November 2003, zuletzt geändert am 15. Mai 2007 erhält folgende Fassung:

Anhang 7 erhält folgende Fassung:

„Anhang 7: Empfohlener Studienverlaufsplan¹

Modul/ Einzelveranstaltung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Einführung in die WiWi	K/eK ² 4 SWS							
Technik d. betriebl. Rechnungswesens	K/eK 2 SWS							
Volkswirtschaftl. Gesamtrechnung	K/eK 2 SWS							
Mathematik	- 2 SWS	K/eK 2+2 SWS						
Wirtschaftsinformatik		Klausur 4+2 SWS						
Englisch	Nachweis auf dem Niveau B2 des European Framework bis zur Feststellung des Vordiploms							
Recht			4 SWS	Klausur 2+2 SWS				
Statistik		- 2 SWS	K/eK 2+2 SWS					
Management	K/eK 4 SWS							
Wertschöpfungsprozesse			K/eK 4 SWS					
Informationswirtschaft		K/eK 6 SWS						
Mikroökonomie		K/eK 4 SWS						
Makroökonomie			K/eK 4 SWS					

¹ Je nach Vorbildung und individueller Neigung kann eine andere Abfolge von Kursen aus dem Lehrangebot gewählt werden. Der Fachbereich stimmt Lehr- und Prüfungstermine auf den empfohlenen Studienverlaufsplan ab.

² K/eK: Klausur/e-Klausur

Modul/ Einzelveranstaltung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Wirtschaftspolitik und Internationale Wirt- schaftsbeziehungen				K/eK 6 SWS				
Grundstudium: 62 SWS	4 Pr 14 SWS	4 Pr 22 SWS	3 Pr 16 SWS	2 Pr 10 SWS				
	13 Prüfungen (Pr.) 1 Nachweis							
Management (ABWL)					Klausur 4 SWS			
Wertschöpfungs- prozesse (ABWL)					Klausur 4 SWS			
Informationswirt- schaft (ABWL)					Klausur 4 SWS			
Wirtschaftstheorie und Methoden (AVWL)					Klausur oder: Referat mit mdl. Prüfung 4 SWS			
Wi-pol. f. Fortgeschr. und Finanzwissen- schaft (AVWL)					Klausur oder: Referat mit mdl. Prüfung 4 SWS			
Weltwirtschaftliche Integration (AVWL)					Klausur oder: Referat mit mdl. Prüfung, 4 SWS			
SBWL I: Grundlagenmodul					Referat 4 SWS	Klausur 4 SWS		
SBWL I: Projektmodul					2 SWS	P.-ber. mit mdl. Prüf. 2 SWS		
SBWL II: Grundlagenmodul							Referat 4 SWS	Klausur 4 SWS
SBWL II: Projektmodul							2 SWS	P.-ber. mit mdl. Prüf. 2 SWS
Wahlpflichtfach					Klausur 8 SWS			
Diplomarbeit							Arbeit	
Hauptstudium 56 SWS					2 Vorleistungen, 11 Pr. und Diplomarbeit			

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. April 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang
„Wirtschaftswissenschaft“ an der Universität Bremen
vom 9. Juni 2008**

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 9. Juni 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ vom 12. November 2003, zuletzt geändert am 15. Mai 2007 erhält folgende Fassung:

Anhang 7 erhält folgende Fassung:

Anhang 7: Empfohlener Studienverlaufsplan³¹

Modul/ Einzelveranstaltung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Einführung in die WiWi	<i>K/eK</i> ⁴ 4 SWS							
Technik d. betriebl. Rechnungswesens	<i>K/eK</i> 2 SWS							
Volkswirtschaftl. Gesamtrechnung	<i>K/eK</i> 2 SWS							
Mathematik	- 2 SWS	<i>K/eK</i> 2+2 SWS						
Wirtschaftsinformatik		<i>Klausur</i> 4+2 SWS						
Englisch	Nachweis auf dem Niveau B2 des European Framework bis zur Feststellung des Vordiploms							
Recht			4 SWS	<i>Klausur</i> 2+2 SWS				
Statistik		- 2 SWS	<i>K/eK</i> 2+2 SWS					
Management	<i>K/eK</i> 4 SWS							
Wertschöpfungsprozesse			<i>K/eK</i> 4 SWS					
Informationswirtschaft		<i>K/eK</i> 6 SWS						
Mikroökonomie		<i>K/eK</i> 4 SWS						
Makroökonomie			<i>K/eK</i> 4 SWS					

³ Je nach Vorbildung und individueller Neigung kann eine andere Abfolge von Kursen aus dem Lehrangebot gewählt werden. Der Fachbereich stimmt Lehr- und Prüfungstermine auf den empfohlenen Studienverlaufsplan ab.

⁴ K/eK: Klausur/e-Klausur

Modul/ Einzelveranstaltung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Wirtschaftspolitik und Internationale Wirt- schaftsbeziehungen				K/eK 6 SWS				
Grundstudium: 62 SWS	4 Pr 14 SWS	4 Pr 22 SWS	3 Pr 16 SWS	2 Pr 10 SWS				
	13 Prüfungen (Pr.) 1 Nachweis							
Management (ABWL)					Klausur, 4 SWS			
Wertschöpfungs- prozesse (ABWL)					Klausur 4 SWS			
Informationswirt- schaft (ABWL)					Klausur 4 SWS			
Wirtschaftstheorie und Methoden (AVWL)					Klausur oder: Referat mit mdl. Prüfung 4 SWS			
Wi-pol. f. Fortgeschr. und Finanzwissen- schaft (AVWL)					Klausur oder: Referat mit mdl. Prüfung 4 SWS			
Weltwirtschaftliche Integration (AVWL)					Klausur oder: Referat mit mdl. Prüfung, 4 SWS			
SBWL: Grundlagenmodul					Referat 4 SWS	Klausur 4 SWS		
SBWL: Projektmodul					2 SWS	P.-ber. mit mdl. Prüf. 2 SWS		
SVWL: Grundlagenmodul							Referat 4 SWS	Klausur 4 SWS
SVWL: Projektmodul							2 SWS	P.-ber. mit mdl. Prüf. 2 SWS
Wahlpflichtfach					Klausur 8 SWS			
Diplomarbeit							Arbeit	
Hauptstudium 56 SWS					2 Vorleistungen, 11 Pr. und Diplomarbeit			

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. April 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ an der Universität
Bremen**
vom 16. März 2010

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaften) und der Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) haben am 15. bzw. 16. März 2010 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ vom 15. Mai 2006 (Brem.ABl. S. 653), erhält folgende Fassung:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Prüfungsvorleistungen

Entfällt."

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a. mündliche Studienleistung
- b. Präsentation
- c. Klausur (ca. 60 bis 240 Minuten)
- d. mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten),
- e. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag (ca. 20 bis 45 Minuten),
- f. Projektarbeit mit schriftlichem Ergebnisbericht (Umfang ca. 15 –20 Seiten) und Präsentation
- g. Hausarbeit
- h. Projektbericht

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen."

3. § 5 Absatz 2 entfällt.

4. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

"Anhang 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Leadership and Organisational Development

Studienstruktur

Pflichtbereich	
Einführungsworkshop Prüfung	1 CP
Modul 1 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 2 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 3 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 4 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 5 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 6 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 7 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 8 2 Teilprüfungen	5 CP
Auslandsmodul Prüfung	4 CP

Wahlpflichtbereich	
Modul 9 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 10 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 11 2 Teilprüfungen	5 CP
Modul 12 2 Teilprüfungen	5 CP

Projekt Projektarbeit mit Ergebnisbericht und Präsentation	9 CP
--	------

Evaluationsworkshop Prüfung CP	1
---	---

Masterthesis Masterthesis mit Kolloquium CP	15
--	----

Gesamt: 90 CP"

6. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

"Anhang 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Leadership and Organisational Development

Zuordnung von Inhalten und Prüfungsleistungen zu Modulen

Pflichtbereich

Modul	Modultitel	CP	Teilprüfung 1	Teilprüfung 2
1	Führung und Person	5	Hausarbeit	Hausarbeit
2	Führung und Organisation	5	Hausarbeit	Klausur
3	Kommunikation und Konflikt	5	Mündliche Studienleistung o. Präsentation	Hausarbeit
4	Beratung	5	Hausarbeit	Mündliche Prüfung
5	Organisationsentwicklung und Unternehmenskultur	5	Mündliche Studienleistung	Hausarbeit
6	Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie	5	Hausarbeit	Mündliche Prüfung
7	Cross Cultural Cooperation	5	Präsentation	Mündliche Prüfung
8	Internationales Management	5	Präsentation	Klausur

Jede Teilprüfung wird mit 2,5 CP gewichtet.

Weitere Prüfungsleistungen im Pflichtbereich

Studienbestandteil	CP	Prüfung
Einführungsworkshop	1	Hausarbeit
Auslandsmodul	4	Schriftliche Ausarbeitung
Projekt	9	Projektarbeit mit Ergebnisbericht und Präsentation
Evaluationsworkshop	1	Mündliche Prüfung
Masterthesis	15	Masterthesis mit Kolloquium

Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 4 Module entsprechend dem vereinbarten Lehr-Lernkontrakt erbracht werden.

Modul	Modultitel	CP	Teilprüfung 1	Teilprüfung 2
WP 1	Arbeitsrecht	5	Hausarbeit	Mündliche Prüfung
WP 2	Projekt- und Qualitätsmanagement	5	Hausarbeit	Klausur
WP 3	Nachhaltigkeit und Personalmanagement	5	Mündliche Studienleistung	Hausarbeit oder Referat mit Vortrag
WP 4	Management- und Planungstechniken	5	Präsentation	Klausur
WP 5	Rechnungswesen und Führung	5	Hausarbeit	Mündliche Prüfung
WP 6	Philosophie und Ethik	5	Präsentation	Mündliche Prüfung

Jede Teilprüfung wird mit 2,5 CP gewichtet."

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 20. April 2010

Der Rektor
der Universität Breme